

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 6 vom 11. November 2022**

BE Obergericht, 2022-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_6)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 6 du 11 novembre 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 6 del 11 novembre 2022

## **Regeste**

Gefährdung des Lebens, mehrfache einfache Körperverletzung, Tötlichkeiten etc. | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 19**

Die Vorinstanz erachtete es nicht als erstellt, dass der Beschuldigte die Situation nicht mehr unter Kontrolle gehabt habe (pag. 537, S. 14 der erstinstanzlichen Ur- teilsbegründung). Die Vorinstanz verkennt dabei allerdings, dass die Frage des Kontrollverlustes nicht gleichzusetzen ist mit der Frage der Schuldfähigkeit. Sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin waren im Tatzeitpunkt stark alkoholi- siert. Bei der Privatklägerin ergab der um 23:30 Uhr durchgeführte Atemlufttest ein Ergebnis von 1.41 mg/l (pag. 11). Der Beschuldigte weigerte sich einen Atemluft- test durchführen zu lassen. Gemäss der Polizei sei jedoch klar ersichtlich gewesen, dass der Beschuldigte angetrunken gewesen sei. Er habe sichtlich Mühe bekundet, das Gleichgewicht zu halten (pag. 11). Der Beschuldigte gab an der staatsanwalt- schaftlichen Einvernahme zu Protokoll, er sei damals mittel bis schwer alkoholisiert gewesen (pag. 155 Z. 90 f.). Wahrscheinlich habe er an diesem Tag auch Drogen genommen. Er habe zu der Zeit ein Drogenproblem gehabt und sei in Therapie gewesen. Gekifft habe er sicher an diesem Tag und vielleicht auch noch Medika- mente genommen (pag. 156 Z. 98 ff.). Auch anlässlich der oberinstanzlichen Ver- handlung gab der Beschuldigte an, er sei an diesem Abend stark alkoholisiert ge- wesen (pag. 692 Z. 4, Z. 8). Damals seien auch Amphetamine ein grosses Thema gewesen (pag. 626 Z. 5 f.). Zudem war Beschuldigte im Zeitpunkt des Vorfalls gemäss eigenen Aussagen wütend, enttäuscht, aufgebracht und emotional (vgl. pag. 156 Z. 106 f.; pag. 462 Z. 25; pag. 692 Z. 5). Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten körperlich klar unterle- gen war (vgl. pag. 159 Z. 208 ff.; pag. 186 Z. 148 ff.). Aufgrund seines alkoholisierten und aufgebrachtens Zustands hatte der Beschuldig- te nicht unter Kontrolle, wie weit er die Privatklägerin über das Balkongeländer drü- cken konnte, ohne dass sie über das Geländer hinunterfällt. Ferner konnte der Be- schuldigte nicht abschätzen, wie sich die stark alkoholisierte und unter Todesangst stehende Privatklägerin verhalten wird. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist damit erstellt, dass der Beschuldigte die Situation nicht mehr unter Kontrolle hatte. Daran vermag auch der Umstand, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin ab- liess, als diese ihm sagte: «Weisch was, dann mach es doch», nichts zu ändern. III. Rechtliche Würdigung 8. Rechtliche Grundlagen Den Tatbestand der Gefährdung des Lebens erfüllt, wer einen Menschen in skru- pelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt (Art. 129 StGB). In objektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand den Eintritt einer konkreten, unmit- telbaren Lebensgefahr. Eine solche liegt vor, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge direkt

die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt (BGE 133 IV 1 E. 5.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_665/2022 vom 14. September 2022 E. 7.3; 6B\_196/2021 vom 25. April 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Die Wahrscheinlichkeit des Todes muss nicht grösser sein als jene seiner Vermeidung (BGE 121 IV 67 E. 2b/aa; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1036/2014 vom 16. Februar 2015 E. 1.2.2).

## **E. 20**

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schusswaffen bejaht die Rechtsprechung eine unmittelbare Lebensgefahr etwa bei der Bedrohung eines Menschen mit einer geladenen und entscherten Pistole aus kürzester Distanz, dies unabhängig davon, ob der Täter den Finger am Abzug hat oder nicht. Richtet der Täter eine schussbereite Waffe auf einen Menschen, kann sich auch ohne weitere zielgerichtete Handlungen desselben – etwa zufolge Aufregung, unvorhergesehener Reaktion des Opfers, Intervention Dritter oder Defekts der Waffe – jederzeit ungewollt ein Schuss lösen. Es hängt demnach nur vom Zufall ab, ob das Opfer durch einen Schuss getötet werden kann, sodass eine unmittelbare Lebensgefahr für den Bedrohten beim Einsatz von schussbereiten Waffen stets gegeben ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_665/2022 vom 14. September 2022 E. 7.3; 6B\_824/2016 vom 10. April 2017 E. 10.2, nicht publ. in: BGE 143 IV 214; 6B\_317/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.2 f.). Die Gefährdung des Lebens erfordert in subjektiver Hinsicht direkten Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr. Eventualvorsatz genügt nicht (BGE 133 IV 1 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_665/2022 vom 14. September 2022 E. 7.3). Bei sicherem Wissen um den Eintritt der tödlichen Verletzung liegt Tötungsvorsatz vor, sodass die Art. 111 ff. StGB greifen. Eine Verurteilung wegen Art. 129 StGB kommt daher nur in Betracht, wenn der Täter trotz der erkannten Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Gefahr (der Todeseintritt) werde sich (im Gegensatz zu jener der Lebensgefahr) nicht realisieren (BGE 136 IV 76 E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_665/2022 vom 14. September 2022 E. 7.3; 6B\_196/2021 vom 25. April 2022 E. 2.4.2; 6B\_1038/2009 vom 27. April 2010 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 136 IV 76). Weiter erfordert der Tatbestand skrupelloses Handeln. Skrupellos ist ein in schwerem Grad vorwerfbares, ein rücksichtsloses oder hemmungsloses Verhalten (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Je grösser die vom Täter geschaffene Gefahr ist und je weniger seine Beweggründe zu billigen sind, desto eher ist die Skrupellosigkeit zu bejahen. Diese liegt stets vor, wenn die Lebensgefahr aus nichtigem Grund geschaffen wird oder deutlich unverhältnismässig erscheint, sodass sie von einer tiefen Geringschätzung des Lebens zeugt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_665/2022 vom 14. September 2022 E. 7.3; 6B\_758/2018 vom

## **E. 20.00**

200.00 CHF 4'000.00 Reisezuschlag CHF 100.00 CHF 164.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 4'264.20 CHF 328.35 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 4'592.55 volles Honorar CHF 5'000.00 Reisezuschlag CHF 100.00 CHF 164.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 5'264.20 CHF 405.35 CHF 0.00 Total CHF 5'669.55 nachforderbarer Betrag CHF 1'077.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'592.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'077.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin

C. \_\_\_\_\_, Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

53 Erste Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 34.54 200.00 CHF 6'908.10 CHF 69.50 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'977.60 CHF 537.30 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 7'514.90 volles Honorar CHF 9'172.50 CHF 69.50 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 9'242.00 CHF 711.65 Total CHF 9'953.65 nachforderbarer Betrag CHF 2'438.75 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'514.90 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'438.75, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Obere Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 18.00 200.00 CHF 3'600.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 121.10 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 3'871.10 CHF 298.05 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 4'169.15 volles Honorar CHF 4'500.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 121.10 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 4'771.10 CHF 367.35 CHF 0.00 Total CHF 5'138.45 nachforderbarer Betrag CHF 969.30 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'169.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 969.30, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Das erstellte DNA-Profil (PCN 15 576127 14) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN 15 576127 14) sind nach Ablauf der gesetzlichen

54 Frist (30 Jahre nach Rechtskraft des Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-Profil-Gesetz). 4. Mündlich eröffnet und begründet: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin - der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin, a.v.d. Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ Schriftlich zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin - der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin, a.v.d. Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) Bern, 25. August 2023 (Ausfertigung: 21. Dezember 2023) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Gerber Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet

Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO). Gegen den Entschädigungsentscheid kann der amtliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 138 Abs. 1 StPO).

#### **E. 24**

IV. Strafzumessung 10. Allgemeines Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 554 ff., S. 31 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass für die versuchte Gefährdung des Lebens aufgrund der Schwere des Verschuldens vorliegend einzig eine Freiheitsstrafe in Frage kommt (vgl. Ziff. IV. 11. nachfolgend). Für die Schuldsprüche wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfacher Beschimpfung, Hinderung einer Amtshandlung, und Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz ist hingegen – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der Generalstaatsanwaltschaft – eine Geldstrafe auszusprechen (pag. 556, S. 33 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 695). Eine solche erscheint unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung genannten Kriterien (vgl. BGE 147 IV 241 E. 3) als angemessen und zweckmässig. Bei den Schuldsprüchen wegen mehrfacher Tötlichkeiten, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, mehrfacher Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt es sich um Übertretungen (vgl. Art. 126 Abs. 1 StGB, Art. 292 StGB, Art. 57 Abs. 3 PBG und Art. 19a Ziff. 1 BetmG). Für diese Delikte ist eine Busse auszusprechen. 11. Strafe für versuchte Gefährdung des Lebens 11.1 Konkretes Vorgehen Gefährdung des Lebens ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 129 StGB). Da es vorliegend nur beim Versuch geblieben ist, ist das Gericht gemäss Art. 48a StGB grundsätzlich nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden und kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, wobei es an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden ist (Art. 22 i.V.m. Art. 48a StGB). Trotz Versuchs sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die es gebieten würden, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafrahmen reicht somit bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe (Art. 129 StGB). Ist ein versuchtes Delikt zu beurteilen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1). 11.2 Objektive Tatkomponenten Das von Art. 129 StGB erfasste Rechtsgut ist das Leben (MAEDER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 6 zu Art. 129 StGB mit Hinweisen).

#### **E. 25**

Die unmittelbare Lebensgefahr ist deliktsimmanent und deshalb neutral zu gewichten. Betreffend die Art und Weise des Vorgehens bzw. die Verwerflichkeit des Handelns ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen für die Privatklägerin überraschenden Angriff in der eigenen Wohnung bzw. auf dem eigenen Balkon handelte. Die Tat war von einem erheblichen Aggressions- und Gewaltpotential des Beschuldigten getragen. Nach einem vorgängigen massiven körperlichen Übergriff in der Wohnung packte der stark alkoholisierte Beschuldigte die ebenfalls stark alkoholisierte Privatklägerin an den

Oberarmen, stiess sie auf den Balkon und drückte sie gegen das Balkongeländer, so dass die Privatklägerin nur noch mit einem Fuss auf dem Boden stand und rücklings mit dem Oberkörper teilweise über das Balkongeländer hinausging. Dabei stiess der Beschuldigte Todesdrohungen aus. Das Verhalten des Beschuldigten ist verwerflich und zeugt von erheblicher krimineller Energie. Bei einem vollendeten Delikt wäre vorliegend von einem mittelschweren objektiven Verschulden im unteren Bereich und einer Strafe von 24 Monaten auszugehen. 11.3 Subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus niederen, egoistischen Beweggründen. Er war wütend und wollte sich bei der Privatklägerin rächen, weil diese ihn angeblich denunziert hatte und er daraufhin von einem Dritten geschlagen wurde. Es liegt ein krasses Missverhältnis zwischen den Beweggründen des Beschuldigten und der unmittelbaren Lebensgefahr vor. Vorsätzliches und skrupelloses Handeln ist indes tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten. Im Rahmen von Art. 47 StGB ist der starken Alkoholisierung des Beschuldigten im Umfang von zwei Monaten leicht strafmindernd Rechnung zu tragen. Eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB lag indes nicht vor. 11.4 Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht bis mittelschwer zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für die hypothetisch vollendete Gefährdung des Lebens eine Strafe von 22 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. 11.5 Strafminderung zufolge Versuch Vorliegend ist der tatbestandsmässige Erfolg – eine Gefährdung des Lebens – nicht eingetreten. Es liegt ein Versuch vor. Das Gesetz sieht für den Versuch lediglich eine fakultative Strafmilderung vor (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB; vgl. BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Das Bundesgericht hielt in seinem Grundsatzentscheid BGE 121 IV 49 indes fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd Rechnung getragen werden muss. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt dabei unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1 b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3). Der Versuch als verschuldensunabhängiger Strafminderungsgrund ist vorliegend nicht allzu stark zu berücksichtigen. Auch wenn der Körperschwerpunkt der Privat-

## **E. 26**

klägerin noch diesseits des Balkongeländers bzw. auf dem Balkon war, befand sie sich doch rücklings über das Balkongeländer nach aussen gebeugt und hatte nur noch einen Fuss auf dem Boden. Der körperlich unterlegenen Privatklägerin wäre es in dieser Situation nicht möglich gewesen, sich gegen ein festes Drücken und damit ein Verlagern ihres Schwerpunktes nach aussen erfolgversprechend zu wehren bzw. bei einem Überhang den Absturz zu vermeiden. Demgegenüber ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auf die Worte der Privatklägerin «Weisch was, dann mach doch» von ihr abliess. Die Kammer erachtet für den Versuch insgesamt eine Strafminderung im Bereich von vier Monaten als angemessen. 11.6 Täterkomponenten Der Beschuldigte weist gemäss Strafregisterauszug vom 10. August 2023 für die Zeit von November 2019 bis Juli 2020 vier nicht einschlägige Vorstrafen auf, in denen er jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden ist (pag. 661 ff.): - mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 12. November 2019 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von 43 Tagessätzen zu CHF 110.00 und einer Busse von CHF 1'100.00; - mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 15. April 2020 wegen Verletzung der Verkehrsregeln, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes und Fahrens

eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 120.00 und einer Busse von CHF 1'000.00; - mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 5. Mai 2020 wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu CHF 110.00 und einer Busse von CHF 300.00, als Zusatzstrafe zum Grundurteil vom 15. April 2020; - mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen - Kulm vom 24. Juli 2020 wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, Fahren eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu CHF 130.00 und einer Busse von CHF 800.00, als Zusatzstrafe zu den Grundurteilen vom 5. Mai 2020 und 15. April 2020 sowie als Gesamtstrafe zum Grundurteil vom 12. November 2019; Der Beschuldigte handelte am 22. September 2020 einerseits während laufenden Verfahrens (insbesondere die Begehungszeit bezüglich eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz datiert vom 10. September 2020 [vgl. pag. 274 f.; pag. 665]), andererseits wurde er erst gerade zwei Monate zuvor, am 24. Juli 2020, zu einer unbedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen verurteilt (pag. 664 f.). Die Vorstrafen und die Delinquenz trotz laufenden Verfahrens sind nicht stark, aber doch immerhin im Umfang von zwei Monaten leicht strafferhöhend zu berücksichtigen. Ansonsten sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschul-

## **E. 27**

digten neutral zu werten. Betreffend die persönlichen Verhältnisse zum Tatzeitpunkt kann auf die Angaben des Beschuldigten zur Person anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. September 2020 verwiesen werden (pag. 143 f.). Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren ist nicht zu beanstanden. Er hat sich stets korrekt und soweit möglich auch kooperativ verhalten. Ein solches Verhalten darf jedoch erwartet werden und führt deshalb gemäss ständiger Praxis nicht zu einer Strafminderung. Den Vorwurf der (versuchten) Gefährdung des Lebens bestritt der Beschuldigte auch im oberinstanzlichen Verfahren, was allerdings von seinem Recht, sich nicht selber belasten zu müssen, gedeckt ist und deshalb nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden darf. Dies bedeutet aber auch, dass unter dem Titel Geständnisbereitschaft keine Strafminderung erfolgen kann und weder Einsicht noch Reue auszumachen sind. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.4; 6B\_675/2019 vom 17. Juli 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen. Die Täterkomponenten führen letztlich zu einer leichten Straferhöhung im Umfang von zwei Monaten.

### 11.7 Konkretes Strafmass

Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen versuchter Gefährdung des Lebens eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen.

### 11.8 Strafvollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters

und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtfährdungen usw. (BGE 135 IV 180 E. 2.1 = Pra 99 [2010] Nr. 44; 134 IV 1 E. 4.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_485/2022 vom 12. September 2022 E. 6.1.5; 6B\_245/2022 vom 21. Juni 2022 E. 2.1; je mit Hinweisen). Trotz der vier (nicht einschlägigen) Vorstrafen muss dem Beschuldigten noch gerade keine Schlechtprognose gestellt werden: Einerseits wurde er noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und andererseits hat er sich seit der Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 23. Juni 2021, nichts mehr zu Schulden kommen lassen, d.h. kein anderes laufendes Verfahren und keine weitere Verurteilung

## E. 28

(vgl. pag. 661 ff.). Beim Beschuldigten ist denn auch eine gewisse Stabilisierung und Besserung seiner persönlichen Situation auszumachen. Aus seinen Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung geht hervor, dass der Beschuldigte bemüht ist, sein Leben wieder in den Griff zu bekommen. Er hat zwei stationäre Suchtbehandlungen gemacht und ist aktuell in psychiatrischer und medikamentöser Behandlung. Der Beschuldigte nimmt gemäss eigenen Aussagen keine Drogen mehr und trinkt relativ selten ein Bier, räumte aber freimütig ein, hin und wieder doch einen Joint zu rauchen. Dies gehöre zu seiner Suchtgeschichte (pag. 685 Z. 37 ff.). Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe sind somit erfüllt. Allerdings ist den bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf künftiges Wohlverhalten durch eine Erhöhung der Probezeit Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung des Wohlverhaltens seit der Begehung der Hinderung einer Amtshandlung am 23. Juni 2021 von doch nunmehr gut zwei Jahren erscheint eine Probezeit von drei Jahren als angemessen. 11.9 Anrechnung vorläufige Festnahme Die vorläufige Festnahme, Vorführung oder Anhaltung sind bei der Bemessung der Sanktion ebenfalls anzurechnen, sofern der Beschuldigte länger als drei Stunden in seiner Freiheit eingeschränkt wurde (BGE 124 IV 269 E. 4 = Pra 1999 Nr. 38, E. 4). Bei der Berechnung dieser Dauer ist die für eine allfällige formelle Einvernahme verwendete Zeit nicht zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist einzig die Dauer, während der sich der Betroffene den Behörden zur Verfügung halten muss (BGE 143 IV 339 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_53/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2.2). Der Beschuldigte wurde am 28. September 2020 um 08:20 Uhr polizeilich angehalten und gleichentags um 13:40 Uhr aus der vorläufigen Festnahme entlassen (pag. 6; pag. 8). Von 10:25 Uhr bis 13:00 Uhr fand indes eine delegierte Einvernahme statt (pag. 142; pag. 151). Der Beschuldigte wurde somit nicht länger als drei Stunden in seiner Freiheit eingeschränkt. Die vorläufige Festnahme ist folglich nicht anzurechnen. 12. Strafe für Vergehen 12.1 Konkretes Vorgehen Für die Schuldsprüche wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfacher Beschimpfung, Hinderung einer Amtshandlung, und Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz ist, wie bereits erwähnt, eine Geldstrafe auszusprechen (vgl. Ziff. IV. 10. vorne). Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.3 mit Hinweisen). Die Kammer erachtet vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die einfache Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin als konkret schwerste Straftat (pag. 557, S. 34 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

## E. 29

In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund der weiteren Schuldsprüche in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Trotz Asperation sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die es gebieten würden, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist indes keine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Dezember 2020 auszusprechen, da dieser seinerseits bereits eine Teilzusatzstrafe enthält (vgl. pag. 665 f.). Die Kammer teilt in konstanter Praxis die in der Lehre vertretene Auffassung, wonach keine Zusatzstrafe zu einer (teilweisen) Zusatzstrafe auszufallen ist (vgl. etwa Urteile des Obergerichts des Kantons Bern SK 22 200 vom 27. Februar 2023 E. 14; SK 22 34 vom 1. November 2022 E. 24.2; SK 20 119 vom 1. Dezember 2021 E. 19.2; SK 18 425 vom 20. Dezember 2019 E. 16; RIEDO, Retrospektive Intransparenz, Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 2 StGB, in: *Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo*, Zürich 2012, S. 358). Andernfalls käme der Beschuldigte für die gleichen Straftaten mehrfach in den Genuss einer für ihn günstigen Asperation. Der Beschuldigte würde mithin durch die Beurteilung der Delikte in verschiedenen Verfahren bessergestellt, was nicht dem Sinn und Zweck von Art. 49 Abs. 2 StGB entspricht.

### 12.2 Einsatzstrafe: mehrfache einfache Körperverletzung

Einfache Körperverletzung ist mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Stand per 1. Januar 2023; nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für den Tatbestand der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB eine Strafe von 60 Strafeinheiten für folgenden Refereenzsachverhalt vor: «Der Täter verliert bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und verpasst dem Opfer einen Faustschlag ins Gesicht. Dieses erleidet einen Nasenbeinbruch. Ambulante Behandlung im Spital und drei Tage Arbeitsunfähigkeit» (VBRS-Richtlinien, S. 46). Vorliegend schlug der Beschuldigte der Privatklägerin mit der Faust mehrmals gegen das Gesicht, so dass sie unter dem linken Auge ein Monokelhämatom von rund 3,5 cm Länge sowie zumindest eine gequetschte Nase erlitt. Zudem schlug und stiess er sie zu Boden und trat sie mit den Füßen gegen den Rumpf, so dass sie zumindest eine Rippenquetschung, eine Prellung des Ellenbogens rechts und eine 10 x 2 cm sowie eine 5 x 15 cm messende Hautverfärbung am Brustkorb erlitt. Die Privatklägerin musste aufgrund der Verletzungen einen Arzt aufsuchen und hatte insbesondere an der Nase und an den Rippen während mehrerer Wochen Schmerzen (vgl. pag. 188 Z. 206 ff., Z. 215 ff.). Mittlerweile sind die körperlichen Beschwerden verheilt (pag. 677 Z. 21 f.). Die Tat war von einem erheblichen Aggressions- und Gewaltpotential des Beschuldigten getragen. Er ging ohne Vorwarnung auf die Privatklägerin los und traktierte sie mehrfach und massiv. Sein Verhalten ist verwerflich und zeugt von erheblicher krimineller Energie.

## E. 30

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Gründen, was indes tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten ist. Er war wütend und wollte sich bei der Privatklägerin rächen, weil diese ihn angeblich denunziert hatte und er daraufhin von einem Dritten geschlagen wurde. Der starken Alkoholisierung des Beschuldigten ist im Rahmen von Art. 47 StGB leicht strafmindernd Rechnung zu tragen. Eine verminderte

Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB lag indes nicht vor. Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für die mehrfache einfache Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 100 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen (pag. 557, S. 34 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12.3 Asperation aufgrund der weiteren Schuldsprüche

12.3.1 mehrfache Sachbeschädigung  
Sachbeschädigung ist mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 144 Abs. 1 StGB). Die VBRS-Richtlinien sehen für folgenden Referenzsachverhalt eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor: «Der Täter zerkratzt den Lack eines fremden Personenwagens. Schaden: knapp über CHF 300.00» (VBRS-Richtlinien, S. 47). Der Beschuldigte beging bei der Auseinandersetzung vom 22. September 2020 mehrere Sachbeschädigungen. Er beschädigte das Bett, den Laptop, Kleider, den Balkontisch, ein Sideboard sowie diverse Dekorationsgegenstände der Privatklägerin und verursachte einen Sachschaden von rund CHF 2'000.00. Die Sachbeschädigungen waren nicht geplant. Der Beschuldigte handelte spontan und aus der Wut heraus. Nichtsdestotrotz ging der Beschuldigte letztlich brachial und hemmungslos vor und wütete richtiggehend durch die Wohnung der Privatklägerin. Betreffend die subjektiven Tatkomponenten ist zu Gunsten des Beschuldigten lediglich von Eventualvorsatz auszugehen und seine starke Alkoholisierung ist wiederum leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Auch wenn das Tatverschulden im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt noch als sehr leicht zu bezeichnen ist, erscheinen die von der Vorinstanz festgesetzten sechs Strafeinheiten für die mehrfachen Sachbeschädigungen deutlich zu milde (pag. 558, S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen mehrfacher Sachbeschädigung für sich alleine beurteilt eine Strafe von 30 Strafeinheiten als angemessen, welche mit 20 Strafeinheiten zu asperieren ist.

12.3.2 mehrfache Beschimpfung  
Beschimpfung ist mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bedroht (Art. 177 Abs. 1 StGB). Die VBRS-Richtlinien sehen eine Referenzstrafe von zehn Strafeinheiten vor, wenn der Täter den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe von Personen

### **E. 31**

als «Arschloch», «Wixer» oder «Dumme Siech» bezeichnet (VBRS-Richtlinien, S. 48). Der Beschuldigte bezeichnete die Privatklägerin während der Auseinandersetzung vom 22. September 2020 mit den Worten «Nutte», «alte Sau», «Schlampe» und «das Allerletzte». Abgesehen von O. \_\_\_\_\_ waren keine weiteren Personen anwesend. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und mit dem Ziel, die Privatklägerin zu verunglimpfen, was indes tatbestandsimmanent ist und deshalb neutral zu gewichten ist. Die starke Alkoholisierung des Beschuldigten ist wiederum leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe insgesamt als sehr leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen mehrfacher Beschimpfung – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – für sich alleine beurteilt eine Strafe von sechs Strafeinheiten als angemessen, welche mit vier Strafeinheiten zu asperieren ist (pag. 559, S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12.3.3 Hinderung einer Amtshandlung  
Hinderung einer Amtshandlung ist mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bedroht (Art. 286 StGB). Die VBRS-Richtlinien sehen für folgenden Referenzsachverhalt eine Strafe von zehn Strafeinheiten vor: «Der Täter wird von einem Polizeibeamten zur Kontrolle angehalten. Als dieser seinen Ausweis kontrollieren will, reisst er ihm diesen aus den Händen und flüchtet» (VBRS-Richtlinien, S.

51). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass der Beschuldigte die ordnungsgemässe Durchführung der Ausweiskontrolle zwar behinderte, aber nicht verhinderte. Die Mitarbeiter der K. \_\_\_\_\_ AG wurden beim Vorfall nicht verletzt (pag. 559, S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Betreffend die subjektiven Tatkomponenten handelte der Beschuldigte vorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen. Er wollte sich der Ausweiskontrolle entziehen, was indes tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten ist. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, hätte sich der Beschuldigte ohne Weiteres rechtskonform verhalten können (pag. 559, S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeidbarkeit ist mithin nicht angezeigt. Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu 30 Tagessätzen Geldstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Hinderung einer Amtshandlung – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – für sich alleine beurteilt eine Strafe von sechs Strafeinheiten als angemessen, welche mit vier Strafeinheiten zu asperieren ist (pag. 559, S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12.3.4 Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 19 Abs. 1 BetmG).

### **E. 32**

Die VBRS-Richtlinien sehen für weiche Drogen wie Haschisch oder Marihuana bis 100 g 1 - 5 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 26). Vorliegend verschaffte der Beschuldigten einer Bekannten einmalig rund 10 g Marihuana für CHF 100.00, womit keine erhebliche Gefährdung der Volksgesundheit einhergeht. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen, finanziellen Beweggründen, was neutral zu gewichten ist. Er hätte sich ohne Weiteres rechtskonform verhalten können. Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeidbarkeit ist mithin nicht angezeigt. Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als sehr leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – für sich alleine beurteilt eine Strafe von drei Strafeinheiten als angemessen, welche mit zwei Strafeinheiten zu asperieren ist (pag. 560, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12.3.5 Fazit Asperation / Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponenten Die Einsatzstrafe von 100 Strafeinheiten für die mehrfache einfache Körperverletzung ist somit aufgrund der weiteren Schuldsprüche wegen mehrfacher Sachbeschädigung (20 Strafeinheiten), mehrfacher Beschimpfung (vier Strafeinheiten), Hinderung einer Amtshandlung (vier Strafeinheiten) und Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (zwei Strafeinheiten) um insgesamt 30 Strafeinheiten auf 130 Strafeinheiten zu erhöhen.

12.4 Täterkomponenten Betreffend die Täterkomponenten kann vorab grundsätzlich auf die Ausführungen in Ziff. IV. 11.6 vorne verwiesen werden. Zu berücksichtigen ist, dass im Zeitpunkt der Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 23. Juni 2021, eine weitere Vorstrafe vorlag. Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Dezember 2020 wurde der Beschuldigte wegen Verletzung der Verkehrsregeln, einfachen Diebstahls, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 70.00 und einer Busse von CHF 500.00, als Teilzusatzstrafe zu den Grundurteilen vom 5. Mai 2020 und 15. April 2020 verurteilt (pag. 665 f.). Anders als bei der versuchten Gefährdung des Lebens ist der Beschuldigte betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz mehrfach einschlägig

vorbekannt. Der Beschuldigte liess sich von den bisher ausgesprochenen Geldstrafen offensichtlich nicht beeindrucken und nicht von erneuter Delinquenz abhalten, was auf eine beachtliche Renitenz und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung schliessen lässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.4). Die (teilweise einschlägigen) Vorstrafen sind strafehöhend zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte trotz hängigen Verfahrens weiter delinquierte. Angesichts der einschlägigen Vorstrafen betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, der übrigen Vorstrafen sowie der wiederholten Delinquenz

### **E. 33**

trotz hängigen Verfahrens wirken sich die Täterkomponenten strafehöhend aus, weshalb die Strafe um 20 Strafeinheiten auf 150 Strafeinheiten zu erhöhen ist. 12.5 Strafmass und Höhe des Tagessatzes Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfacher Beschimpfung, Hinderung einer Amtshandlung, und Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Strafe von 150 Strafeinheiten als angemessen. Entsprechend den Ausführungen zur Strafart (vgl. Ziff. IV. 10. vorne) ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu verurteilen. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf CHF 10.00 senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Gemäss dem Erhebungsformular Wirtschaftliche Verhältnisse vom 9. August 2023 verdient der Beschuldigte netto ca. CHF 4'800.00 pro Monat (inkl. Anteil 13. Monatslohn; pag. 660). An der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte der Beschuldigte diesen Lohn und gab an, er habe eine Lohnpfändung und lebe auf dem Existenzminimum. Sein Existenzminimum sei zwischen CHF 2'500.00 und CHF 3'000.00 (pag. 683 Z. 28 ff., Z. 39 ff.). Schulden habe er aktuell ca. CHF 60'000.00 bis CHF 70'000.00 (pag. 684 Z. 6). Auszugehen ist somit von einem Existenzminimum von CHF 2'500.00. Abzüglich des Pauschalabzugs von 20% für die Krankenkasse sowie unter Berücksichtigung eines Korrekturbetrags für die Schulden resultiert ein Tagessatz von abgerundet CHF 50.00. 12.6 Strafvollzug Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Der Beschuldigte ist mehrfach (und teilweise einschlägig) vorbestraft. Er liess sich von den bisher ausgesprochenen Geldstrafen offensichtlich nicht beeindrucken und nicht von erneuter Delinquenz abhalten, was auf eine beachtliche Renitenz und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung schliessen lässt. Zudem delinquierte der Beschuldigte trotz hängigen Verfahrens weiter. Bei dieser Sachlage muss dem Beschuldigten eine ungünstige Prognose gestellt werden (vgl.

### **E. 34**

zur Legalprognose des Beschuldigten auch Ziff. V. 15.3 nachfolgend). Die Geldstrafe ist folglich unbedingt auszusprechen. Der Beschuldigte ist somit zu einer unbedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total CHF 7'500.00, zu verurteilen.

13. Strafe für Übertretungen Bei den Schuldsprüchen wegen mehrfacher Tötlichkeiten, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, mehrfacher Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt es sich um Übertretungen (vgl. Art. 126 Abs. 1 StGB, Art. 292 StGB, Art. 57 Abs. 3 PBG und Art. 19a Ziff. 1 BetmG). Für diese Delikte ist eine Busse auszusprechen. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Es gilt wiederum das Asperationsprinzip. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass schematische, strenge Berechnungen (wie von der Vorinstanz vorgenommen), die dann zu einer Übertretungsbusse mit ungeraden Frankenbeträgen oder gar Rappen führen, zu unterlassen sind.

13.1 Einsatzstrafe: mehrfache Tötlichkeiten Die VBRS-Richtlinien sehen für Tötlichkeiten eine Busse von CHF 300.00 vor, wenn der Täter bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung verliert und dem Opfer eine Ohrfeige verpasst (VBRS-Richtlinien, S. 46). Vorliegend schlug und trat der Beschuldigte während der Auseinandersetzung vom 22. September 2020 mehrfach gegen die Privatklägerin und stiess sie weg, ohne dass sie verletzt worden wäre bzw. wodurch sie kleinere Hämatome erlitt, die folgenlos abheilten. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt deutlich schwerer als im Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien. Für die mehrfachen Tötlichkeiten erscheint mit der Vorinstanz eine Busse von CHF 600.00 als Einsatzstrafe angemessen (vgl. pag. 562, S. 39 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

13.2 Asperation aufgrund der weiteren Schuldsprüche

13.2.1 mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen Die VBRS-Richtlinien sehen für Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen eine Busse von CHF 200.00 vor bei Nichteinhalten eines Rayonverbots durch einen Alkoholabhängigen. Für jede weitere Anzeige wird eine Erhöhung um CHF 100.00 empfohlen. Ebenso wird eine Erhöhung in Fällen von häuslicher Gewalt empfohlen (VBRS-Richtlinien, S. 51). Vorliegend wiegt das Verschulden des Beschuldigten schwerer als im Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien, weil der Beschuldigte nicht ein Rayonverbot missachtet hat, sondern das Annäherungs- und Kontaktverbot gegenüber der Privatklägerin und dies durch Betreten des ihm verbotenen zweiten Stocks sowie mehrfach elektronisch durch WhatsApp-Nachrichten an die Privatklägerin. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist für den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen eine Busse von CHF 300.00 auszusprechen, welche mit CHF 200.00 zu asperieren ist (pag. 562, S. 39 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

## **E. 35**

13.2.2 mehrfache Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz Die VBRS-Richtlinien sehen für das Benützen eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung bei der ersten Anzeige ein Busse von CHF 100.00 und bei weiteren Anzeigen innert zwei Jahren eine Busse von CHF 200.00 vor (VBRS-Richtlinien, S. 31). Vorliegend wurde der Beschuldigte zwei Mal ohne gültigen Fahrausweis aufgegriffen. Für die beiden Verstösse gegen das Personenbeförderungsgesetz ist eine Busse von insgesamt CHF 300.00 auszusprechen, welche mit CHF 200.00 zu asperieren ist.

13.2.3 Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz Die VBRS-Richtlinien sehen (mit Verweis auf Ziff. 8001 der Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]) für den Konsum von Betäubungsmitteln

des Wirkstoff- typs Cannabis eine Busse ab CHF 100.00 vor (VBRS-Richtlinien, S. 25). Der Beschuldigte konsumierte einmalig Marihuana. Für die Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist eine Busse von CHF 100.00 auszusprechen. Ordnungsbussen sind zu kumulieren. 13.3 Täterkomponenten Bei Ordnungsbussen sind keine Täterkomponenten zu berücksichtigen. Bei den anderen Übertretungsbussen wirken sich die Täterkomponenten leicht strafehöhernd aus, weshalb die Strafe um CHF 100.00 auf insgesamt CHF 1'200.00 zu erhöhen ist (vgl. zu den Täterkomponenten Ziff. IV. 12.4 vorne). 13.4 Strafmass Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen mehrfacher Tötlichkeiten, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, mehrfacher Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Busse von CHF 1'200.00 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf zwölf Tage festgesetzt. V. Landesverweisung 14. Theoretische Grundlagen Gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen Gefährdung des Lebens verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss entsprechend den allgemeinen Regeln des StGB zudem grundsätzlich bei sämtlichen Täterschafts-

### **E. 36**

und Teilnahmeformen sowie unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und

Familienlebens auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1264/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.3; 6B\_1024/2021 vom 2. Juni 2022 E. 3.3; 6B\_105/2021 vom 29. November 2021 E. 3.1; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung kann sich der Ausländer auf das Recht auf Privatleben nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen, sofern er besonders intensive soziale und berufliche Verbindungen zur Schweiz aufweist, die über jene einer gewöhnlichen Integration hinausgehen (BGE 134 II 10 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1264/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.3; 6B\_513/2021 vom 31. März 2022 E. 1.2.3; 6B\_1189/2021 vom 16. Februar 2022 E. 4.3; je mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1264/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.3; je mit Hinweisen).

### **E. 37**

15. Subsumtion 15.1 Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB Der Beschuldigte wurde wegen versuchter Gefährdung des Lebens verurteilt. In Anwendung von Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB ist grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung auszusprechen. Zu prüfen bleibt, ob beim Beschuldigten aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise auf die Landesverweisung zu verzichten ist.

15.2 Härtefallprüfung

15.2.1 Anwesenheitsdauer Gemäss dem Bericht des Amtes für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst, des Kantons Bern vom 2. Dezember 2021 reiste der Beschuldigte zuletzt am 1. April 2018, im Alter von 30 Jahren, in die Schweiz ein und ist im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, welche bis zum 17. November 2024 gültig ist. Bereits von 2014 bis 2016 hielt er sich zwecks Erwerbstätigkeit in der Schweiz auf (pag. 228 f.). Der Beschuldigte verbrachte damit weder seine Kindheit noch die prägenden Jugendjahre in der Schweiz.

15.2.2 Berufliche und finanzielle Integration Der Beschuldigte ist gelernter Isolierspengler und hatte in der Schweiz verschiedene Temporäranstellungen inne (vgl. pag. 144; pag. 162 Z. 344; pag. 228; pag. 235 ff.; pag. 245 f.; pag. 250 ff.; pag. 459 Z. 34 ff.). Zurzeit ist er bei der Temporärfirma P. \_\_\_\_\_ AG angestellt und wird durch diese an die Firma Q. \_\_\_\_\_ AG vermittelt (pag. 657; pag. 682 Z. 37 ff.). An der oberinstanzlichen Verhandlung gab der Beschuldigte an, er bewerbe sich seit über einem Jahr immer wieder auf Festanstellungen. Es scheitere aber immer am fehlenden Führerausweis. Sein Beruf als Isolierspengler verlange einen Führerausweis. Auf Nachfrage des Verfahrensleiters erklärte der Beschuldigte, er sei bestrebt, den Führerausweis wiederzuerlangen. Dies werde aber noch länger dauern, was vor allem am finanziellen liege (pag. 683 Z. 11 ff., Z. 19 ff.). Der Beschuldigte wurde nie mit Sozialhilfe unterstützt. Seine Schulden nahmen indes fortlaufend zu. Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 30. November 2021 bestanden Beteiligungen in Pfändung von CHF 36'692.30 und Verlustscheine von CHF 5'933.85 gegen den Beschuldigten (pag. 229; pag. 310 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, er habe mittlerweile zwischen CHF 70'000.00 und CHF 80'000.00 Schulden (pag. 460 Z. 2 f.). Aktuell laufe die zweite Pfändung gegen ihn und er lebe auf dem Existenzminimum von CHF 2'900.00 (pag. 459 Z. 41 f.). Seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung konnte der Beschuldigte seine Schulden etwas reduzieren. Sie belaufen sich gemäss eigenen Angaben aber immer noch auf CHF 60'000.00 bis CHF 70'000.00 (pag. 684 Z. 1 ff., Z. 8 ff.). Angesichts seiner noch nicht gefestigten Arbeitssituation und der schwierigen fi-

nanziellen Situation kann nicht davon gesprochen werden, dass sich der Beschuldigte beruflich und finanziell in der Schweiz integriert hätte.

## **E. 38**

15.2.3 Soziale und institutionelle Integration Der Beschuldigte trinkt gemäss eigenen Aussagen gelegentlich ein Bier am Feierabend. Sein Umgang mit Alkohol sei zurzeit kein Problem. Drogen nehme er keine mehr. An der oberinstanzlichen Verhandlung räumte der Beschuldigte aber ein, hin und wieder einen Joint zu rauchen. Dies gehöre zu seiner Suchtgeschichte (pag. 658; pag. 685 Z. 40 ff.). Seine Freizeit verbringe er oft im Freien beim Velofahren oder an der Aare. Er mache viel alleine (pag. 658; pag. 685 Z. 24 ff.). Über tiefgreifende Beziehungen oder Freundschaften scheint der Beschuldigte nicht zu verfügen. Er gab an, er habe eigentlich keine Kollegen oder Bezugspersonen in der Schweiz. Das sei aber besser so für ihn (pag. 685 Z. 6 ff.).

15.2.4 Familienverhältnisse Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder (pag. 228; pag. 232). Er ist in Deutschland bei seinen Eltern aufgewachsen (143 f.). Seine Eltern und seine beiden Schwestern leben nach wie vor in Deutschland (pag. 144; pag. 460 Z. 13, Z. 16 f.). Die familiäre Situation des Beschuldigten begründet ebenfalls keinen schweren persönlichen Härtefall.

15.2.5 Gesundheitszustand Gesundheitliche Beschwerden des Beschuldigten sind nicht bekannt, abgesehen von einer Kreuzbandoperation im Mai/Juni 2020, die der Beschuldigte anlässlich der delegierten Einvernahme vom 28. September 2020 erwähnte (pag. 144).

15.2.6 Resozialisierungschancen im Heimatland Der Beschuldigte ist 1988 in Deutschland geboren und hat dort seine prägenden Kinder- und Jugendjahre verbracht. Seine Eltern und seine beiden Schwestern leben in Deutschland. Der Beschuldigte pflegt enge Beziehungen zu seiner Familie und besucht diese regelmässig in Deutschland (pag. 685 Z. 12 ff.). Er verfügt somit in Deutschland über ein familiäres Netz und ist mit der Sprache, der Kultur und den Gepflogenheiten in seinem Heimatland bestens vertraut. Für seine berufliche Integration dürften dem Beschuldigten zudem die in der Schweiz erworbenen Arbeitserfahrungen hilfreich sein (pag. 229). Eine Resozialisierung in Deutschland erscheint daher ohne Weiteres möglich. Dieser Auffassung scheint auch der Beschuldigte zu sein (vgl. pag. 687 Z. 14).

15.2.7 Zwischenfazit Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist zu verneinen. Damit erübrigt sich eine Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen des Beschuldigten und dem öffentlichen Sicherheitsinteresse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.4.8). Der Beschuldigte ist indes deutscher Staatsangehöriger, weshalb in Bezug auf die Landesverweisung auch das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA]; SR 0.142.112.681) zu prüfen ist.

## **E. 39**

15.3 Freizügigkeitsabkommen (FZA) Ob eine Landesverweisung anzuordnen ist, bestimmt sich zunächst nach dem Schweizer Recht. Ist nach dem massgebenden Recht eine Landesverweisung anzuordnen, stellt sich gegebenenfalls die weitere Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das Freizügigkeitsabkommen einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Urteile des Bundesgerichts 6B\_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6.1; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; 6B\_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.7.1; 6B\_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.4; je mit Hinweisen). Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die

aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB ist als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Verfassungs- und des Gesetzgebers primär als sichernde strafrechtliche Massnahme zu verstehen (vgl. Art. 121 Abs. 2 und Abs. 5 BV; Urteile des Bundesgerichts 6B\_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6.1; 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.6; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; je mit Hinweisen). Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6.1; 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.6; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; je mit Hinweisen). Der Beschuldigte verfügt als deutscher Staatsangehöriger über eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, welche bis zum 17. November 2024 gültig ist, und kann sich daher grundsätzlich auf das FZA berufen (pag. 228). Der Beschuldigte hat sich der versuchten Gefährdung des Lebens schuldig gemacht und damit ein schweres Gewaltdelikt begangen. Zudem hat er sich der mehrfachen einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Tötlichkeit, der mehrfachen Sachbeschädigung, der mehrfachen Beschimpfung, der Hinderung einer Amtshandlung, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, der mehrfachen Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte mehrfach vorbestraft ist. Dem Strafregisterauszug vom 10. August 2023 lassen sich folgende Verurteilungen entnehmen (pag. 661 ff.): - mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 12. November 2019 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von 43 Tagessätzen zu CHF 110.00 und einer Busse von CHF 1'100.00;

#### **E. 40**

- mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 15. April 2020 wegen Verletzung der Verkehrsregeln, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes und Fahrens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 120.00 und einer Busse von CHF 1'000.00; - mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 5. Mai 2020 wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu CHF 110.00 und einer Busse von CHF 300.00, als Zusatzstrafe zum Grundurteil vom 15. April 2020; - mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen - Kulm vom 24. Juli 2020 wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, Fahrens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu CHF 130.00 und einer Busse von CHF 800.00, als Zusatzstrafe zu den Grundurteilen vom 5. Mai 2020 und 15. April 2020 sowie als Gesamtstrafe zum Grundurteil vom 12. November 2019; - mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Dezember 2020 wegen Verletzung der Verkehrsregeln, einfachen

Diebstahls, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfachen Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 70.00 und einer Busse von CHF 500.00, als Teilzusatzstrafe zu den Grundurteilen vom 5. Mai 2020 und 15. April 2020. Zwar handelt es sich bei diesen Vorstrafen nicht um Gewaltdelikte. Der Beschuldigte liess sich jedoch von den bisher ausgesprochenen Geldstrafen offensichtlich nicht beeindrucken und nicht von erneuter Delinquenz abhalten, was auf eine beachtliche Renitenz und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung schliessen lässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.4). Das vorliegend zu beurteilende Gewaltdelikt beging der Beschuldigte nur zwei Monate nach der Verurteilung vom 24. Juli 2020 zu einer unbedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen. Zwar ist der Beschuldigte seit der Hinderung einer Amtshandlung vom 23. Juni 2021 – d.h. seit gut zwei Jahren – nicht mehr straffällig geworden. Dieser Umstand spricht alleine allerdings noch nicht dafür, dass eine Rückfallgefahr zu verneinen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6.3). An dieser Einschätzung vermögen auch die Bemühungen des Beschuldigten, sein Leben wieder in den Griff zu bekommen, nichts zu ändern (vgl. pag. 685 Z. 37 ff.). Die Kammer verkennt nicht, dass beim Beschuldigten eine gewisse Stabilisierung und Besserung seiner persönlichen Situation auszumachen ist. Es ist positiv zu werten, dass der Beschuldigte sich seiner Sucht stellt und deswegen in Behandlung ist (vgl. pag. 685 Z. 37 ff.). Zudem möchte er seine Schulden abbezahlen und hat hierfür bereits Beratungstermine bei einem Schuldenberater wahrgenommen (pag. 683 Z. 15 ff.; pag. 684 Z. 18 ff.). Der Beschuldigte ist zweifellos auf dem richtigen Weg. Dieser Weg dürfte allerdings

#### **E. 41**

angesichts seiner Suchtmittelabhängigkeit und der schwierigen finanziellen und beruflichen Situation noch lang sein. Aus seinen Aussagen geht hervor, dass der Beschuldigte nach wie vor Alkohol konsumiert, wenn auch weniger als früher (pag. 460 Z. 25 ff.; pag. 658; pag. 685 Z. 41). Absolute Alkoholabstinenz scheint für den Beschuldigten trotz des unter Alkoholeinfluss begangenen Gewaltdelikts weiterhin kein Thema zu sein. Drogen nimmt der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen keine mehr. Er räumte aber ein, hin und wieder einen Joint zu rauchen (pag. 685 Z. 41 f.). Zudem kann dem Beschuldigten keine Einsicht oder Geständnisbereitschaft zu Gute gehalten werden. Der Beschuldigte bestritt die versuchte Gefährdung des Lebens auch oberinstanzlich und bagatellierte sein Verhalten im Innern der Wohnung massiv (vgl. Ziff. II. 7.4.3 vorne). Schliesslich fehlt es dem Beschuldigten in der Schweiz an einem eigenständigen sozialen Empfangsraum sowie motivierenden Faktoren, um sein Leben deliktfrei zu gestalten. Angesichts der offenkundigen Missachtung der Rechtsordnung und der ungünstigen Resozialisierungsaussichten ist prognostisch durchaus ein weiteres Ableiten in gleiche oder schwerere Formen der Delinquenz zu befürchten. Es besteht namentlich die Gefahr, dass der Beschuldigte auch in Zukunft unter Alkoholeinfluss Gewaltdelikte begehen oder durch Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz eine konkrete Unfallgefahr für Dritte herbeiführen könnte. Aufgrund des vorhandenen Rückfallrisikos besteht eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA. Auch das Freizügigkeitsabkommen steht der Landesverweisung folglich nicht entgegen. 16. Dauer der Landesverweisung Art. 66a Abs. 1 StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei

insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Der Beschuldigte wurde wegen versuchter Gefährdung des Lebens schuldig erklärt. Das Gesetz sieht für Gefährdung des Lebens einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor (Art. 129 StGB). Die Kammer stufte das Verschulden des Beschuldigten als leicht bis mittelschwer ein und legte die Freiheitsstrafe auf 20 Monate fest. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschuldigte für den gleichen Vorfall unter anderem auch wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung schuldig erklärt wurde, auch wenn es sich hierbei nicht um eine Katalogtat gemäss Art. 66a StGB handelt. Insgesamt erscheint mit der Generalstaatsanwaltschaft eine Landesverweisung von sieben Jahren als angemessen (pag. 703).

## **E. 42**

VI. Zivilpunkt 17. Rechtliche Grundlagen Nach Art. 47 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (OR; SR 220) kann der Richter bei Körperverletzung unter Würdigung der besonderen Umstände der verletzten Person eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Für die rechtlichen Grundlagen zur Genugtuung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 565 f., S. 42 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend und präzisierend ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene seelische Unbill. Ihre Bemessung richtet sich im Wesentlichen nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, dem Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, einem allfälligen Selbstverschulden des Geschädigten, sowie der Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (Urteile des Bundesgerichts 6B\_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 7.2; 6B\_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.2; 6B\_1070/2015 vom 2. August 2016 E. 1.3.2). Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit und beruht auf richterlichem Ermessen. Sie ist nicht schematisch vorzunehmen, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Dies schliesst indes den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne eines Richtwerts so wenig aus wie die Vornahme der Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen, indem zuerst ein Basisbetrag festgelegt und anschliessend die besondere individuelle Situation berücksichtigt wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.3 S. 120; Urteile des Bundesgerichts 6B\_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 7.2; 6B\_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.2; 6B\_768/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 141 IV 97; je mit Hinweisen).

18. Erstinstanzliches Urteil und Vorbringen der Parteien Die Vorinstanz stellte im Zivilpunkt fest, dass der Beschuldigte anerkannt hat, der Privatklägerin einen Betrag von CHF 300.00 zu schulden. Die Zivilklage wurde insoweit als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Weiter verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 1'619.00 Schadenersatz und CHF 1'000.00 Genugtuung an die Privatklägerin. Soweit weitergehend wurde die Zivilklage abgewiesen. Für den Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden (pag. 513 f.; Ziff. IV. erstinstanzliches Urteil). Die Privatklägerin wendet sich gegen die Höhe der ausgesprochenen Genugtuung und beantragt oberinstanzlich, der Beschuldigte sei zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 8'000.00 zu verurteilen (pag. 582; pag. 696). Der Beschuldigte bean-

#### **E. 43**

trägt demgegenüber die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils bzw. eine Abweisung der Zivilklage (pag. 700; pag. 709). Von der Kammer zu überprüfen ist daher die Höhe der ausgesprochenen Genugtuung. Im Übrigen ist der Zivilpunkt in Rechtskraft erwachsen (vgl. Ziff. I. 5. vorne).

19. Präjudizienvergleich Bei der Bemessung der Genugtuungssumme kommt dem Gericht ein grosses Ermessen zu. Die Rechtsprechung gibt daher eine grosse Bandbreite von Genugtuungsbeträgen in den jeweiligen Einzelfällen vor. Vergleiche sind jeweils nicht einfach, da jeder Fall seine Besonderheiten aufweist, die sich von anderen Fällen wesentlich unterscheiden können. Vorliegend zieht die Kammer insbesondere folgende Vergleichsfälle heran:

- Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Juli 2013: Der Beschuldigte hatte eine Hand auf den Mund der Privatklägerin gedrückt und ihr gleichzeitig mit der anderen Hand an den Hals gegriffen, wobei er stark zudrückte, was er während mindestens einer Minute tat. Dadurch geriet die Privatklägerin in Atemschwierigkeiten und wurde für einige Sekunden bewusstlos. Schuld sprüche wegen Gefährdung des Lebens, Drohung und mehrfacher versuchter Nötigung. Genugtuung von CHF 2'000.00 (LANDOLT, Genugtuungsrecht, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. Aufl. 2021, Online-Datenbank, Urteil Nr. 1637).
- Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. März 2012: Die Ehefrau war über längere Zeit wiederholt den Gewaltausbrüchen ihres Ehemannes ausgesetzt, Drohungen, Nötigungen und Freiheitsberaubungen. Anlässlich eines Streits machte der Ehemann seine Ehefrau zuerst durch sein Gewicht bewegungsunfähig, anschliessend würgte er sie mehrfach und lebensgefährlich und drohte, mit dem Messer die Halsschlagader durchzuschneiden oder sie zumindest zu entstellen. Die Ehefrau erlitt posttraumatische Störungen. Der Täter wurde wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Drohung sowie Tötlichkeitsversuchen zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Busse von CHF 200.00 verurteilt. Der Ehefrau wurde eine Genugtuung von CHF 3'000.00 zugesprochen (LANDOLT, a.a.O., Urteil Nr. 1415).
- Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 17. Dezember 2008: Der Ehemann schickte und schlug seine Ehefrau seit 2006 wiederholt. Im Februar 2008 kam es zu drei Gewaltausbrüchen (heftiger Schlag ins Gesicht mit Nasenbeinprellung, tags darauf Faustschläge gegen den Kopf mit Schwellungen und einem geprellten Kiefer, tags darauf prügelte er wieder auf sie ein und brach ihr eine Rippe). Der Täter wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Die Genugtuung betrug CHF 3'000.00 (LANDOLT, a.a.O., Urteil Nr. 1078).
- Urteil des Straferichts des Kantons Zug vom 6. September 2016 (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_265/2017 vom 9. Februar 2018). X. wurde mehrmals handgreiflich gegenüber seiner Frau (Schläge, Ohrfeigen, an den Haaren reissen) und hat physischen und psychischen Zwang gegen sie ausgeübt. Bei zwei

#### **E. 44**

Übergriffen hat er sie während einiger Sekunden am Hals gewürgt und ihr verboten, das Wohnzimmer der ehelichen Wohnung zu verlassen. Schuld sprüche wegen mehrfacher Gefährdung des Lebens, mehrfacher Drohung, mehrfacher Nötigung. Genugtuung von CHF 6'000.00 (LANDOLT, a.a.O., Urteil Nr. 2109).

- Urteil des Kantonsgerichts Waadt vom 28. September 2009: Der Täter schlug seine Ex-Freundin mehrfach ins Gesicht und trat sie mit den Füßen. Sie erlitt mehrere Hämatome, Augenverletzungen, eine Beschädigung mehrerer Zähne sowie eine posttraumatische Belastungsstörung. Der Täter wurde wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeitsversuchen, Drohung und versuchter Nötigung zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Der Ex-Freundin wurde eine Genugtuung von

CHF 7'000.00 zugesprochen (LANDOLT, a.a.O., Urteil Nr. 1136). - Urteil des Kantonsgerichts Waadt vom 5. März 2020: X. hat seine Frau immer wieder geschlagen, sie gewürgt und ihr mit dem Tod gedroht, indem er ihr sagte, dass er sie töten werde oder von einem Bekannten töten lassen werde. An einem unbestimmten Tag drohte er ihr mit dem Tod, indem er ihr ein Messer an die Kehle hielt. Y. flehte um Verzeihung, weshalb X. schliesslich von ihr abliess. Weiter gab es eine Situation, indem die Eheleute in Streit gerieten und X. dabei seine Frau am Hals packte und gegen die Wand drückte. Als die Polizei eingriff, sagte X. er werde sie töten lassen, da er auf einen Bekannten aus Marokko zurückgreifen könne. Zudem beschimpfte er sie, indem er ihr sagte, dass sie alt und fett sei. Verurteilung wegen mehrfacher qualifizierter einfacher Körperverletzung und Gefährdung des Lebens. Genugtuung von CHF 8'000.00 (LANDOLT, a.a.O., Urteil Nr. 2578). - Urteil des Bundesgerichts 6B\_384/2008 vom 11. September 2008: Der Täter hat seine Freundin drei Mal gewürgt, geschlagen und mit dem Tod bedroht. Er wurde wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, Nötigung und mehrfacher Drohung zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 2,5 Jahren verurteilt (LANDOLT, a.a.O., Urteil Nr. 1056). Das Bundesgericht schützte die dem Opfer zugesprochene Genugtuung von CHF 20'000.00. Es treffe zwar zu, dass für einfache Körperverletzungen ohne bleibende Beeinträchtigungen in der Regel wesentlich tiefere, im vierstelligen Bereich liegende Genugtuungssummen zugesprochen würden. Vorliegend falle indessen in Betracht, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin wiederholt und über einen längeren Zeitraum bedrängt habe. Die Vorinstanz habe zu Recht festgestellt, dass diese erheblich gelitten habe und dass der Freispruch wegen Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB daran nichts geändert habe, weil sie jedenfalls subjektiv in grosse Todesangst geraten sei, als der Beschwerdeführer sie gewürgt habe. Nach den Feststellungen der Vorinstanz habe sie im Zeitpunkt des Urteils, d.h. rund drei Jahre nach dem letzten Vorfall, immer noch an beachtlichen psychischen Beeinträchtigungen gelitten, derentwegen sie in ärztlicher Behandlung sei und Medikamente nehmen müsse. Insgesamt liege die Genugtuung zwar auch unter diesen Umständen am oberen Rand des Vertretbaren. Ihre Festsetzung erscheine allerdings weder stossend noch offensichtlich unbillig. Die Vorinstanz habe ihren Ermessensspielraum zwar weitgehend ausgeschöpft, aber nicht

#### **E. 45**

überschritten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_384/2008 vom 11. September 2008 E. 5.1). 20. Beurteilung der Kammer Der Beschuldigte ging am 22. September 2020 aus nichtigem Grund auf die Privatklägerin los und schlug ihr mit der Faust mehrmals gegen das Gesicht. Zudem schlug und stiess er sie zu Boden und trat mit den Füßen gegen ihren Rumpf. Schliesslich packte er die Privatklägerin an den Oberarmen, stiess sie auf den Balkon und drückte sie über das Balkongeländer. Die Privatklägerin erlitt ein Monokelhämatom links (Hautunterblutung im Bereich des linken Auges), eine Prellung des rechten Ellenbogens sowie diverse Hämatome am ganzen Körper. Zudem bestand der Verdacht auf einen Rippenbruch rechts seitlich sowie der Verdacht auf einen Nasenbeinbruch (pag. 315; pag. 326). Ohne das Verhalten des Beschuldigten bagatellisieren zu wollen, waren die körperlichen Verletzungen der Privatklägerin nicht gravierend und machten beispielsweise keinen Spitalaufenthalt nötig. An der delegierten Einvernahme vom 14. Oktober 2020 schilderte die Privatklägerin, die körperlichen Wunden seien mehr oder weniger verheilt. Sie habe aber noch Panikattacken, Herzrasen und ein Zittern (pag. 172 f. Z. 40 ff.). Aus ihren Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geht hervor, dass die Privatklägerin zwei Jahre nach dem Vorfall noch immer mit den Folgen der Tat zu kämpfen

hatte. Sie konnte wegen Angstzuständen eine gewisse Zeit nicht arbeiten, war in ärztlicher Behandlung und musste Medikamente nehmen (pag. 472 Z. 18 ff.; pag. 475 Z. 38 ff.; pag. 476 Z. 1). Mittlerweile ist die Behandlung abgeschlossen (pag. 676 Z. 41 f.; pag. 677 Z. 1 ff.). Nichtsdestotrotz ist eine gewisse Traumatisierung der Privatklägerin nach wie vor spürbar. Die Privatklägerin schilderte an der oberinstanzlichen Verhandlung, der Vorfall sei immer noch täglich präsent, auch wenn er sie nicht mehr belaste (pag. 677 Z. 8 ff.; Z. 22 ff.). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Privatklägerin beim Vorfall vom 22. September 2020 in Todesangst geriet, als der Beschuldigte sie über das Balkongeländer drückte und dabei sagte: «Ich bringe dich um, ich schmeisse dich jetzt über den Balkon» (vgl. pag. 184 Z. 90). Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sowie der Präjudizien erscheint vorliegend eine Genugtuung von CHF 6'000.00 als angemessen. Der Beschuldigte ist somit zu Bezahlung einer Genugtuung von CHF 6'000.00 an die Privatklägerin zu verurteilen. Für den Zivilpunkt werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden. VII. Verfügungen Das erstellte DNA-Profil (PCN 15 576127 14) sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN 15 576127 14) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Jahre nach Rechtskraft des Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-Profil-Gesetz).

#### **E. 46**

VIII. Kosten und Entschädigung 21. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens (zusätzlicher Schuldspruch wegen versuchter Gefährdung des Lebens) sind dem Beschuldigten die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 10'521.70 aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweis). Die Generalstaatsanwaltschaft und die Privatklägerin obsiegen mit ihren Anträgen im Wesentlichen. Der Beschuldigte unterliegt hingegen vollständig. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Dass die Kammer den Beschuldigten anders als von der Generalstaatsanwaltschaft beantragt «nur» der versuchten Gefährdung des Lebens schuldig erklärt und ihn zu einer leicht tieferen Freiheitsstrafe verurteilt, rechtfertigt keine Kostenausscheidung. 22. Entschädigung der amtlichen Verteidigung Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsrat desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Gemäss Art. 42 Abs. 1 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton Bern den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die

Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar im Rechtsmittelverfahren 10 bis 50 % des Honorars im erstinstanzlichen Verfahren. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 11. November 2022 (pag. 506 f.) auf

#### **E. 47**

CHF 11'489.35 bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'489.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'746.35, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ mit Kostennote vom 24. August 2023 einen Zeitaufwand von 26 Stunden geltend (pag. 710 f.). Der oberinstanzlich geltend gemachte Aufwand von 26 Stunden erscheint mit Blick auf Art. 42 Abs. 1 KAG sowie unter Berücksichtigung der erstinstanzlich zugesprochenen Entschädigung als über dem gebotenen Aufwand liegend. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ verfügt aufgrund der langjährigen Betreuung des Mandats über umfassende Aktenkenntnis. Zudem war die Thematik vor oberer Instanz dieselbe wie vor erster Instanz. Elemente des oberinstanzlichen Plädoyers stammen denn auch aus dem vorinstanzlichen Plädoyer. Angesichts des in der Sache gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache sowie der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit erachtet die Kammer für das oberinstanzliche Verfahren einen Aufwand von insgesamt 20 Stunden als angemessen. Die geltend gemachten Auslagen und der Reisezuschlag sind nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'592.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'077.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

23. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin  
Gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt vorerst der Staat. Nur wenn sich die beschuldigte Person im Zeitpunkt des Kostenscheids oder später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, kann der Staat die von ihm im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft geleistete Entschädigung bei der beschuldigten Person zurückfordern (Art. 138 Abs. 2 StPO). Die materiellen Voraussetzungen für die Rückforderung dieser Kosten decken sich mit denjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 und Art. 135 Abs. 4 StPO): In beiden Fällen muss sich die beschuldigte Person in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 zu Art. 426 StPO; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B\_150/2012 vom 14. Mai 2012 E. 2.1; 6B\_112/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.2). Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor erster Instanz durch Rechtsanwältin D.\_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz gemäss der Honorarnote vom 11. November 2022 (pag. 499 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 569 f., S. 46 f. der erstinstanzlichen

Urteilsbegründung). Der Be-

#### **E. 48**

schuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'514.90 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'438.75, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor oberer Instanz durch Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ wird gemäss der eingereichten und grundsätzlich für angemessen erachteten Honorarnote vom 24. August 2023 (pag. 705 ff.) bestimmt. Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ macht einen Zeitaufwand von insgesamt 22.5 Stunden geltend (Anwalt und Substitut, vgl. pag. 705). Die oberinstanzliche Parteiverhandlung dauerte indes inkl. Urteilseröffnung lediglich 5 Stunden (vgl. pag. 675; pag. 701). Der gebotene Zeitaufwand wird deshalb um 4.5 Stunden auf 18 Stunden gekürzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'169.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 969.30, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 49**

IX. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 11. November 2022 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. \_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde: 1. der einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen am 22.09.2020 in E. \_\_\_\_\_, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; 2. der Tötlichkeit, mehrfach begangen am 22.09.2020 in E. \_\_\_\_\_, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; 3. der Sachbeschädigung, mehrfach begangen am 22.09.2020 in E. \_\_\_\_\_, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; 4. der Beschimpfung, mehrfach begangen am 22.09.2020 in E. \_\_\_\_\_, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; 5. der Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 23.06.2021 in Bern, Hauptbahnhof; 6. des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Woche vom 15.09.2020 in E. \_\_\_\_\_; 7. des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, mehrfach begangen am 13.11.2020 in E. \_\_\_\_\_ 8. der Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz, mehrfach begangen 8.1. am 19.08.2020 auf der Strecke E. \_\_\_\_\_ – L. \_\_\_\_\_, zum Nachteil der G. \_\_\_\_\_ AG 8.2. am 05.03.2021 in E. \_\_\_\_\_, M. \_\_\_\_\_, zum Nachteil der F. \_\_\_\_\_ AG 9. der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 22.09.2020 in E. \_\_\_\_\_. B. im Zivilpunkt verfügt wurde:

#### **E. 50**

1. Es wird festgestellt, dass A. \_\_\_\_\_ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_ einen Betrag von CHF 300.00 zu schulden. Die Zivilklage wird insoweit als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 2. A. \_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 StPO weiter verurteilt: Zur Bezahlung von CHF 1'619.00 Schadenersatz an die Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_. 3. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin F. \_\_\_\_\_ AG auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO). C. weiter verfügt wurde: 1. Der Antrag der Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_ auf ein Annährungs- und Kontaktverbot

gemäss Art. 67b StGB wird abgewiesen. 2. Folgende Gegenstände werden den berechtigten Personen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgegeben: - 1 Trägeroberteil, B.\_\_\_\_\_, Marke H&M, von C.\_\_\_\_\_ (Ass.-Nr. 002, KTD) - 1 Jeanshose, hellblau, Marke unbekannt, von C.\_\_\_\_\_ (Ass.-Nr. 003, KTD) - 1 Paar Freizeitschuhe, weiss, Marke Lacoste, von A.\_\_\_\_\_ (Ass.-Nr. 010, KTD). II. A.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: der versuchten Gefährdung des Lebens, begangen am 22.09.2020 in E.\_\_\_\_\_, zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_. III. A.\_\_\_\_\_ wird aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I. A. und des Schuldspruchs gemäss Ziff. II. hiervor in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 34, 40, 42 Abs. 1, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 66a Abs. 1 Bst. b, 106, 123 Ziff. 1, 126 Abs. 1, 129, 144 Abs. 1, 177, 286, 292 StGB; Art. 19 Abs. 1 Bst. c und d, 19a Ziff. 1 BetmG; Art. 57 Abs. 3 PBG; Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

51 verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total CHF 7'500.00. 3. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 12 Tage festgesetzt. 4. Zu einer Landesverweisung von 7 Jahren. 5. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 10'521.70. 6. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00. IV. A.\_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 47 und Art. 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 6'000.00 Genugtuung an die Straf- und Zivilklägerin C.\_\_\_\_\_. 2. Für den Zivilpunkt werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden. V. Weiter wird verfügt: 1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

52 Erste Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 51.00 200.00 CHF 10'200.00 CHF 467.90 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 10'667.90 CHF 821.45 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 11'489.35 volles Honorar CHF 12'750.00 CHF 467.90 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 13'217.90 CHF 1'017.80 Total CHF 14'235.70 nachforderbarer Betrag CHF 2'746.35 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'489.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'746.35, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Obere Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.